

Ein Revier benötigt Jagdeinrichtungen. Aber dabei ist auf einiges zu achten: Der ausgediente Traktor als „Ansitz“ ist zum Beispiel keine Alternative. Auch das willkürliche Ziehen von Elektrozäunen sowie eingefallene Drückjagdböcke können für Ärger sorgen.

Rechtliches zu Jagdeinrichtungen

„Klar Schiff“ im Revier

Die Zeiten, in denen Jäger dem Wild vornehmlich pirschend auf den Balg oder die Schwarte rückten, sind längst vorbei. In den durch moderne Agrar- und Forstwirtschaft geprägten Revieren geht ohne künstlich geschaffene Bejagungsmöglichkeiten auf der einen und das Erstellen von Wildschadensabwehreinrichtungen auf der anderen Seite fast nichts mehr. Doch wie frei ist der „freie Wildbretschütz“, wenn er Drilling und Fernglas gegen Hammer und Spaten tauscht?

Der Bundesgesetzgeber ist, was die Regelung der Erstellung jagdlicher Einrichtungen anbelangt, recht wortkarg gewesen. Lediglich in **Paragraf 26 BJagdG** (Bundesjagdgesetz) findet sich die Regelung, dass der Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Wildschadensabwehr das Grundstück des Eigentümers nicht beschädigen darf. Nach **Paragraf 33 BJagdG** hat er zudem den bei „mißbräuchlicher Jagdausübung“ entstehenden Schaden zu ersetzen.

Klar ist: Bau- und naturschutzrechtlich sind Einzäunungen wildschadensgefährdeter Flächen genehmigungsfrei (in Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten etc. kann dies im Einzelfall anders sein).

„Siegfriedwall“ ist zu scheußlich!

Was die Wahl des Materials anbelangt und im Hinblick auf die Konstruktion, ist die Freiheit dann allerdings eingeschränkt. Ein hessischer Jagdpächter, welcher von ständigen Schwarzwild-Überfällen die „Faxen dicke“ hatte, schuf kurzerhand einen schweinchensicheren Siegfriedwall aus Baustahlmatten.

Diese „heavy metal“-Lösung behagte allerdings der Naturschutzbehörde nicht, und sie erließ gegenüber dem genervten Weidmann kurzerhand eine Beseitigungsverfügung.



Fotos: Michael Breuer

machen und die Naturschutzbehörde zum Eingreifen bewegen.

Keine „Dixi-Klos“ als Ansitzeinrichtung

Neben der Anzahl jagdlicher Einrichtungen können auch Gestaltung und Ortswahl für Zank sorgen. Was die Optik anbelangt, haben sich Hochsitz & Co. „harmonisch in die Landschaft“ einzuflügen. Hierbei kommt es nicht

densverhütung gleich die Hofeinfahrt mit ein oder wird der Drückjagdbock mitten auf den Wirtschaftsweg gestellt, können Drahtschere oder Traktor folgenlos „freie Bahn“ schaffen.

Ausgediente Kanzel einfach umgeschubst? Genaugenommen ist das illegale Abfallbeseitigung

Die gewählte Art der Einzäunung verstieß auch nach Auffassung des daraufhin angerufenen Verwaltungsgerichtes gegen das Vermeidungsverbot aus **Paragraf 15 Bundesnaturschutzgesetz**. *Hiernach sind Beeinträchtigungen zu unterlassen, wenn „zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“* Sprich – das Ding war einfach zu scheußlich.

Auf der sicheren Seite wäre der Grünrock jedenfalls dann, wenn er in der Forst- oder Landwirtschaft „übliche“ Materialien nutzt. Auch ein Elektrozaun ist insofern also völlig in Ordnung. Vorausgesetzt, er wird nicht zur Dauerlösung.

Einrichtungen im „üblichen Rahmen“

Aber: Wer mit Draht und Strom ein Sauen-Guantanamo schafft, überreizt ebenfalls sein Recht zur Wildschadensabwehr aus **Paragraf 26 BJagdG**. Dafür würde dann eine Baugenehmigung benötigt, die für diesen Zweck allerdings auch nicht für „Geld und gute Worte“ erhältlich ist. Selbst die Zustimmung des Grundstückseigentümers würde in diesem Falle wenig helfen.



Foto: Burkhard Fischer

Ein E-Zaun geht in Ordnung, wenn er nicht zur Dauerlösung wird

Ohne dessen „Ok“ geht genaugenommen sowieso nichts. Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen stellt sich nämlich regelmäßig als sogenannte „Besitzstörung“ dar. Werden Zaunpfähle eingeschlagen oder Hochsitzpfähle eingebuddelt, handelt es sich (zumindest theoretisch) um *Sachbeschädigungen*.

Die Erstellung jagdlicher Einrichtungen im üblichen Rahmen hat der Eigentümer als Teil der Jagd Ausübung allerdings zu dulden. Die Betonung liegt hier auf „üblicher Rahmen“. Werden außergewöhnlich viele Hochsitze gebaut, kann's Probleme geben. Einer derartigen Bauwut könnte sich der betroffene Grundeigentümer mittels Zivilgericht entgegenstellen. Alternativ könnte er sich den „Teufel zum Kumpan“

auf den individuellen Geschmack des Eigentümers an, es gilt ein objektiver Maßstab. Aufgebockte Führerhäuser, ausgediente Traktoren, umgebaute „Dixi-Klos“ etc. muss kein Landbesitzer auf seinen Flächen dulden.

Ersatzpflicht – ja oder nein?

Kann über die Frage der Notwendigkeit eines Zaunes oder die Gestaltung einer Kanzel keine Einigung erzielt werden, darf der Grundeigentümer nicht eigenmächtig vollendete Tatsachen schaffen. Nötigenfalls hat er den Jäger auf Unterlassung bzw. Entfernung gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Lediglich erkennbar schikanöse Bauten können im Wege der Selbsthilfe unverzüglich entfernt werden.

Zäunt der „übermotivierte“ Nimrod im Zuge der Wildscha-



Foto: Frank Rakow

Ein paar Äste wegnehmen ist kein Thema. Ganze Bäume fällen schon

Umgekehrt kann der Jäger – nötigenfalls gerichtlich – durchsetzen, dass er notwendige jagdliche Einrichtungen errichten und betreiben darf.

Verweigert sich der Landwirt oder führt sogar Sabotagemaßnahmen durch (z. B. Abschalten des Elektrozaunes) verliert er zudem seinen Anspruch auf Wildschadensersatz.

Werden jagdliche Einrichtungen indes geduldet, so muss dem Grundeigentümer eine Entschädigung geleistet werden. Voraussetzung ist allerdings in jedem Falle, dass er auch tatsächlich eine Einbuße hat.

Wird eine Kanzel an die Waldkante oder in die Feldhecke gesetzt, kommt es nicht zu ersatzpflichtigen Ernteeinbußen. Ansonsten muss der Ernteausschlag für

Foto: Karl-Heinz Volkmar



Diese Kanzel steht am Feldrand und somit goldrichtig

Schussschneisen etc. natürlich getragen werden.

Hier droht sogar das Strafrecht

Neben dem Flächenverbrauch hat der Grundeigentümer auch die Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen. Werden die Pfosten des Hochsitzes eingegraben, so ist die darin liegende minimale Sachbeschädigung genauso „ok“, wie das Zurückschneiden einer Feldhecke, um freie Sicht und Schussfeld zu haben.

Sobald aber die eigentliche Wirtschaftsart des Eigentümers in Mitleidenschaft gerät, ist „Schluss mit lustig“. Mit dem Freischneider die Douglassienschonung ausdünnen, weil die verdammten Biester in der Dämmerung immer so aussehen wie Sauen? Beherzt mit 2 Zimmermannsnägeln die Anzitleiter zur Bockjagd an der Furniereiche befestigt? Das gibt Gemecker!

Der Jagdausübungsberechtigte unterliegt der sogenannten „Schonpflicht“. Steht die Beeinträchtigung der Interessen des Grundeigentümers nicht im angemessenen Verhältnis zu

Die Baustahlmatten im Hintergrund könnten gegebenenfalls als „überzogen“ beanstandet werden

einem berechtigten Anliegen des Jägers, ist dies nicht mehr vom Pachtvertrag gedeckt.

Ein besonders rüder Umgang mit Forstkulturen oder Feldfrüchten kann daher nicht nur Schadensersatzpflichten auslösen, im Extremfall kann dies bis zur Kündigung des Pachtvertrages führen oder gar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ausgediente Kanzel muss weg

Am Ende: Ist eine jagdliche Einrichtung marode oder sinnlos geworden, ist sie abzubauen. Mit Beendigung ihres Zweckes verliert Sie die jagdlich-baurechtliche Privilegierung.

Foto: Michael Stadtfeld



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit Januar bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) überraschend viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„2 Kühe sind ausgebüxt. Die Polizei verweigerte per Telefon dem Jäger die Erlaubnis zum Schießen. War das so in Ordnung?“

Nicht unbedingt! Wenn von den Rindviechern ernsthaft Gefahr für Leib und Leben ausgeht bzw. die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt war, dann lag ein Fall des Notstandes nach Paragraph 34 Strafgesetzbuch vor.



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Das gilt gleichermaßen für die Tötung des Wirbeltieres ohne Betäubung nach Paragraph 4 Tier-

abgabe außerhalb der Jagd. Der Landwirt hatte nach den Angaben seine Zustimmung zur Tötung (das heißt Sachbeschädigung) erteilt. Menschlich verständlich ist aber, dass ein Polizeibeamter ohne genaue Fallkenntnis nicht per Telefon „Schießbefehle“ ausgibt.

In einer solchen Situation heißt es für den Jäger: „Herz in die Hand nehmen!“

Wenn die Forstkultur aus dem Äser gewachsen ist, muss das Gatter genauso abgebaut werden wie der Elektrozaun um den abgeernteten Maisschlag.

Ebenso wie sich eine Kanzel bei ihrer Erstellung „harmonisch in die Landschaft einfügen muss“, muss sie auch „harmonisch“ aus

der Landschaft „ausgefügt“ werden. Ausgediente Kanzeln einfach „umzuschubsen“ mag zwar üblich sein, genaugenommen handelt es sich hierbei aber um illegale Abfallbeseitigung. Eigentümer wie auch Naturschutzbehörde können die Entsorgung verlangen.

Dr. Heiko Granzin